

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2021

Vernehmlassungsantwort

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet grundsätzlich die Bestrebungen, die Datenschutzbestimmungen mit der fortschreitenden Digitalisierung abzustimmen. Allerdings stellt der Branchenverband mit Besorgnis fest, dass die Verordnung teils über das Datenschutzgesetz als Rechtsgrundlage hinausgeht.

Die aus Sicht des Branchenverbands wichtigsten Änderungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt. Des Weiteren teilt GastroSuisse die im Rahmen der Vernehmlassung eingereichten Anliegen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV.

II. Änderungsvorschläge

Art. 2 Schutzziele

Der Wortlaut soll wie folgt angepasst werden: «Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele *anstreben*». Da es keine absolute Datensicherheit gibt, sollen Schutzziele angestrebt und nicht Mindeststandards erreicht werden.

Art. 6 Modalitäten

Gemäss Art. 9 Abs. 2 DSG muss sich die verantwortliche Person zwar vergewissern, dass die Datenbearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter korrekt erfolgen kann. Allerdings soll die verantwortliche Person die korrekte Bearbeitung durch den Auftragsbearbeiter nicht *sicherstellen müssen*.

Art. 13 Modalitäten der Informationspflicht

In den Erläuterungen zu Art. 13 ist vermerkt, dass die betroffene Person «stets auf der ersten Kommunikationsstufe» informiert wird. Dies stellt im Vergleich zur Wortwahl «angemessen» gemäss Art. 19 DSG eine Verschärfung dar, da dies je nach Kommunikationsmittel nicht möglich ist. Der Branchenverband befürwortet eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen.

Art. 23 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

Das Verhältnis zwischen möglichen Aufwandskosten und maximaler Beteiligung ist mit CHF 300.- unausgewogen. Der Höchstbetrag ist entsprechend anzuheben oder im Verhältnis zu den durch die Auskunft verursachten Kosten zu gestalten.

Art. 45 Gebühren

Der EDÖB arbeitet im Interesse der Gesellschaft. Personen, die sich an das EDÖB wenden, um sich datenschutzkonform zu verhalten, sollten nicht zusätzlich Gebühren in derartiger Höhe bezahlen müssen. Ferner erachten wir es grundsätzlich als nicht angemessen, wenn die Kosten in diesem Fall gemäss Aufwand berechnet werden. In der Regel haben die Personen, die sich an das EDÖB wenden, weder Einfluss auf die Komplexität der Problematik, noch Einfluss auf die Effizienz der EDÖB-Mitarbeitenden.

III. Ausnahme für KMU

GastroSuisse begrüsst ausdrücklich die Ausnahme für Unternehmen bis 250 Mitarbeitenden von der Pflicht, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 26). Für kleine und mittlere Unternehmen wäre der administrative Aufwand andernfalls enorm und kaum tragbar.

IV. Übergangsfristen

Weder im neuen Datenschutzgesetz noch im vorliegenden Verordnungsentwurf sind Übergangsfristen zur Umsetzung definiert. Da das Inkrafttreten neue, weitgehende Verpflichtungen für Unternehmen beinhaltet, befürwortet GastroSuisse eine entsprechende Ergänzung in der Verordnung. Als Übergangsfrist schlägt der Branchenverband mindestens ein Jahr vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor